



Herrn
Regierungsdirektor Olaf Rachstein
Leiter des Referats VII A 5
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Ausschließlich per E-Mail an VIIA5@bmf.bund.de

15. Januar 2021
KS

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – TraFinG Gw)

Sehr geehrter Herr Rachstein,
sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken Ihnen für die Übersendung des Referentenentwurfs des Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche und die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen. Anbei finden Sie unsere Bewertung aus der Sicht von Familienunternehmen.

1 Bewertung

Die Stiftung Familienunternehmen begrüßt die Verknüpfung der nationalen Transparenzregister auf EU-Ebene. Es ist im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unerlässlich, auch grenzüberschreitend tätig werden zu können. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass retrospektiv betrachtet der Gesetzgeber mit der ursprünglichen Entscheidung, das Transparenzregister als Auffangregister zu konzipieren, vielen Unternehmen einen Bärendienst erwiesen hat, wenn nun auf ein Vollregister umgestellt wird. Denn zur



damaligen Beurteilung, ob und welche Konzerngesellschaften von einer Mitteilungsfiktion profitieren, ist bereits erheblicher einmaliger Aufwand entstanden. Dieser bereits entstandene Aufwand erweist sich durch die nun angedachte Umstellung auf ein Vollregister als nutzlos. Dies zumindest dann, wenn die Unternehmen die Umstellung vollziehen müssen. Es ist deshalb im Sinne einer fairen Lastenverteilung angezeigt, dass die bestehenden Register einen Datenaustausch mit dem Transparenzregister vornehmen. Die im Gesetzesentwurf enthaltene Begründung, dass der für die Verwaltung zu erwartende Aufwand sehr groß sei, und deshalb (ein zweites Mal) auf die Unternehmen abgewälzt werden sollte, überzeugt jedenfalls nicht. Die Umstellung bei 1,9 Millionen Unternehmen, der Großteil davon Familienunternehmen, bedeutet einen erheblichen bürokratischen Aufwand.

Auch im Detail besteht Verbesserungsbedarf.

1.1 Änderung von § 19 Abs. 1 Nr. 2 GwG-E

Neben dem Geburtsdatum soll künftig der Geburtsort gemeldet werden. Ferner sämtliche Staatsangehörigkeiten der wirtschaftlichen Berechtigten. Für die neu zu meldenden Gesellschaften sind diesbezüglich auch Fristen genannt (neuer § 59 Abs. 7 Ref-E). Eine solche Fristbestimmung fehlt indes hinsichtlich der bereits im Transparenzregister gemeldeten Gesellschaften. Hier wäre eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert, dass nicht mit Inkrafttreten des Gesetzes eine Meldepflicht für die Bestandsgesellschaften ausgelöst wird. Dies ist in der Gesetzesbegründung so auch formuliert.

1.2 Änderung von § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG-E

Die Änderung von „der gesetzliche Vertreter“ zu „jeder gesetzliche Vertreter“ bei der in § 3 Abs. 2 S. 5 GwG formulierten Auffanglösung wird bei Gesellschaften mit „verästelten“ Gesellschafterstrukturen für erheblichen Meldebedarf sorgen. Denn künftig wäre jegliche Änderung in der Geschäftsführung bei allen Gruppen- / Konzerngesellschaften nicht nur im Handelsregister, sondern immer auch im Transparenzregister zu melden. Auch dieser Mehraufwand ließe sich vermeiden, wenn die Register den unter 1. beschriebenen Datenaustausch selbst und automatisiert vornehmen würden.

1.3 Änderung von § 23a Abs. 3a GwG-E

Nicht wenige große Familienunternehmen übermitteln bereits heute freiwillig ihre Kontroll- und Eigentumsstrukturen an das Bundesverwaltungsamt (BVA) und unterstützen damit aktiv die Bearbeitung von Unstimmigkeitsmeldungen. Dass diese Kontroll- und



Eigenumsstrukturen künftig vom BVA bei Vorliegen einer Unstimmigkeitsmeldung erstellt werden müssen, ist eine konsequente Weiterentwicklung der Kontrollstrukturen. Insofern ist es zu begrüßen, dass diese Strukturen nicht Teil des Registers werden und nur an Behörden herausgegeben werden sollen. Die vorgesehene Herausgabe derartiger sensibler Strukturdokumente im Rahmen der Ergebnisermittlung an sämtliche Personen, die eine Unstimmigkeitsmeldung abgeben, geht indes über das verfolgte Ziel weit hinaus. Es ist zudem zu befürchten, dass in einem nächsten Schritt die Möglichkeit der Herausgabe der Kontroll- und Eigenumsstrukturen an jedermann ermöglicht wird.

1.4 Streichung von § 20 Abs. 2 GwG-E

Gegen den Wegfall der Mitteilungsfiktion spricht insbesondere der zu erwartende Mehraufwand bei der Erfüllung der Meldepflichten zum Transparenzregister. Nach Inkrafttreten des geänderten GwG und damit des Wegfalls der Mitteilungsfiktion müsste im Falle großer Familienunternehmen zunächst einmalig für sämtliche Konzerngesellschaften, die bisher von der Mitteilungsfiktion profitieren, eine Meldung zum Transparenzregister abgegeben werden. Dies erfordert bei einem einzigen Unternehmen schnell eine mittlere zweistellige Zahl von Meldungen zum Transparenzregister.

1.5 Änderung von § 12 Abs. 3 GwG-E

Es ist gut, dass im KYC-Prozess grundsätzlich eine Einsichtnahme in das Transparenzregister genügen soll. Allerdings dürfte diese Erleichterung wegen des fehlenden öffentlichen Glaubens des Registers eher marginal ausfallen. Hinzu kommt die Einschränkung, dass die Einsichtnahme in das Transparenzregister nur dann genügen soll, wenn „keine sonstigen Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Identität des wirtschaftlich Berechtigten“ wecken. Wegen des fehlenden öffentlichen Glaubens wird die Verwaltungspraxis der Banken, Notare und sonstigen Verpflichteten wohl dazu neigen, weitere Daten beim Kunden einzuholen.

2 Sonderproblem Datenschutz

Das TraFinG-Gw bleibt hinter den Möglichkeiten zurück. Es wäre dringend notwendig, dass der wesentliche Konstruktionsfehler des Transparenzregisters, nämlich die Weitergabe der gespeicherten personenbezogenen Daten an Dritte, behoben wird. Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen darf es nicht sein, dass der Staat ohne konkreten Anlass massenhaft personenbezogene Daten von Gesellschaftern erhebt, speichert und anschließend an Dritte weitergibt. Dass gegen diese Praxis massive rechtliche Bedenken bestehen,



haben die Professoren Teichmann und Schenke von der Universität Würzburg in ihrer Studie „Publizitätspflichten von Familienunternehmen“ bereits im Jahr 2018 aufgezeigt.¹ Zum gleichen Ergebnis kam auch der EU-Datenschutzbeauftragte², dessen Stellungnahme indes nur zu einer unbeachtlichen Änderung der Erwägungsgründe der Geldwäscherichtlinie führte. Den Erwägungen lagen jeweils die vom Europäischen Gerichtshof in mehreren zentralen Leitentscheidungen³ entwickelten datenschutzrechtlichen Standards zugrunde, die zum Teil sogar über diejenigen des Bundesverfassungsgerichts hinausgehen.

3 Auslegungsfragen

Losgelöst vom legislativen Prozess wäre schließlich eine einheitliche Auslegung des Geldwäschegesetzes durch die BaFin (AuA)⁴ und das BVA (FAQ)⁵ hinsichtlich der Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten wünschenswert. Anderenfalls laufen die von den Behörden gegebenen Hilfestellungen in Leere.

So vertritt das BVA in seinen FAQ (C. II. 1.) die Auffassung, dass bei einer KG „natürliche Personen als Komplementäre in aller Regel schon allein aufgrund ihrer organschaftlichen Stellung wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des § 3 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GwG“ sind. Gemäß der AuA der BaFin (5.2.2.1) übt die Geschäftsleitung hingegen „keine Kontrolle i.S.d. GwG aus, weil diese im Interesse der Eigentümer bzw. der die Gesellschaft kontrollierenden Personen handelt.“

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Dieter Sohn
Leiter Wirtschaftspolitik

¹ Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Publizitätspflichten von Familienunternehmen – Bestandsaufnahme und datenschutzrechtliche Bewertung, erstellt von Prof. Dr. Ralf P. Schenke und Prof. Dr. Christoph Teichmann, München 2018, www.familienunternehmen.de.

² Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 und der Richtlinie 2009/101/EG — Zugang zu Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer und Implikationen für den Datenschutz (ABL C 85 vom 18.3.2017, S. 3–5).

³ EuGH, Urte. v. 20.5.2003, C-465/00, C-138/01 und C-139/01 (Österreichischer Rundfunk), Slg 2003, I-4989; EuGH, Urte. v. 16.12.2008, C-73/07 (Satamedia), Slg 2008, I-9831; EuGH, Urte. v. 9.11.2010, C-92/09 und C-93/09, C-92/09, C-93/09 (Schecke GbR); EuGH, Urte. v. 8.4.2014, C-293/12, C-594/12 (Digital Rights Ireland Ltd), ECLI:EU:C:2014:238; EuGH, Urte. v. 21.12.2016, C-203/15 (Vorratsdaten III), ECLI:EU:C:2016:970.

⁴ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Auslegungentscheidung/dl_ae_auas_gw.pdf?jsessionid=67AB2D25F6F2F8BF48D6D6AE8EAB238.1_cid361?__blob=publicationFile&v=13.

⁵ Bundesverwaltungsamt, Transparenzregister – Fragen und Antworten zum GwG, abrufbar unter https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.pdf?__blob=publicationFile&v=13.